



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Juli 1989

Nummer 38

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
236	1. 6. 1989	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwendung des Baustoffes Holz bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NRW – Tropische Hölzer –	934
79023	20. 4. 1989	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '88)	922
8111	31. 5. 1989	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Werkstätten für Behinderte; Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand	934
924	2. 6. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	934

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
31. 5. 1989	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Mitt. – Aufstellung über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. 5. 1989 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1989	935
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 24 v. 31. 5. 1989	940
	Nr. 25 v. 8. 6. 1989	940
	Nr. 26 v. 13. 6. 1989	940

I.

79023

Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '88)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 20. 4. 1989 - IV A 3 20-64-00.01

Aufgrund des § 11 Abs. 3 Satz 3 des Landesforstgesetzes vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1987 (GV. NW. S. 62), - SGV. NW. 790 - wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuß für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie im Einvernehmen mit dem Finanzminister folgende Regelung erlassen:

- 1 Arten der tätigen Mithilfe
 - 1.1 Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes zählen:
 - die technische Betriebsleitung
 - der forstliche Betriebsvollzug (Beförsterung)
 - Einzelleistungen
 - die Forsteinrichtung.
 - 1.2 Die technische Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien umfaßt im einzelnen:
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens der Zwischenprüfung
 - Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne
 - Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens durch Statistiken.

Auch wenn diese Tätigkeiten von der Forstbehörde übernommen werden, bleibt die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite - beim Waldbesitzer.

Nicht zur technischen Betriebsleitung im Sinne dieser Richtlinien zählen:

 - Holzverkaufshilfe
 - Waldarbeiterlohnberechnung
 - Gutachten.
 - 1.3 Zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind. Dazu rechnet auch die Holzernteilfe.

Nicht zur Beförsterung im Sinne dieser Richtlinien zählen:

 - Jagdausübung
 - Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze
 - Forstschutz
 - Holzverkaufshilfe
 - Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.
 - 1.4 Einzelleistungen im Sinne dieser Richtlinien bestehen in der Erledigung
 - 1.4.1 von Teilaufgaben der technischen Betriebsleitung bzw. der Beförsterung oder
 - 1.4.2 von Aufgaben, die über den Rahmen der technischen Betriebsleitung bzw. Beförsterung hinausgehen.
 - 1.5 Zur Forsteinrichtung zählen:
 - Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens einschließlich Forstvermessung und ei-

nes Abschnittes Naturschutz und Landschaftspflege

- Vornahme von Zwischenprüfungen.

Nicht zur Forsteinrichtung zählt die Vermessung der Eigentumsgrenzen.

- 2 Übernahme der Aufgaben
 - 2.1 Die Übernahme der technischen Betriebsleitung setzt den Abschluß eines schriftlichen Betriebsleitungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der technischen Betriebsleitung gemäß Nummer 1.2 sein. Einzelleistungen gemäß Nummer 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden. Anlage 1
 - 2.2 Die Übernahme der Beförsterung setzt den Abschluß eines schriftlichen Beförsterungsvertrages nach Muster Anlage 1 voraus. Mindestaufgabe nach diesem Vertrag muß die volle Übernahme der Beförsterung gemäß Nummer 1.3 sein. Einzelleistungen gemäß Nummer 1.4.2 können zusätzlich in dem Vertrag zu den entsprechenden Entgelten vereinbart werden.
 - 2.3 Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge sind von den unteren Forstbehörden vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde auf unbestimmte Zeit abzuschließen. Eine Kündigung während der ersten 10 Jahre ist nur aus wichtigen Gründen oder im Falle des Satzes 3 zulässig. Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem vereinbarten Entgelt zugrunde liegenden Sätze (vgl. Nr. 4.1) seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v.H. jährlich, steht den Vertragspartnern ein Kündigungsrecht zu.
 - 2.4 Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge an neue Entgelte ist jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde zu legen.

Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrunde liegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v.H., ist unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt mit Wirkung vom 1. 1. neu zu vereinbaren.

Dieser Nachtragsvertrag bedarf der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde.

 - 2.5 Bei Einzelleistungen ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen Waldbesitzer und Forstbehörde nur dann erforderlich, wenn es sich um eine häufig zu wiederholende oder umfangreiche Tätigkeit handelt.
- Diese Vereinbarungen dürfen nur für die Laufzeit der Entgeltfestsetzung (vgl. Nr. 4.1) abgeschlossen werden.
- 2.6 Die Übernahme von Forsteinrichtungsarbeiten setzt den Abschluß eines schriftlichen Forsteinrichtungsvertrages nach Muster Anlage 2 voraus. Anlage 2
- Der Vertrag ist zwischen dem Waldbesitzer und der unteren Forstbehörde vorbehaltlich der Genehmigung durch die höhere Forstbehörde abzuschließen.
- 3 Abrechnungsverfahren
 - 3.1 Die Entgelte für die technische Betriebsleitung aufgrund eines Betriebsleitungsvertrages und für den Betriebsvollzug aufgrund eines Beförsterungsvertrages sind durch Annahmeanordnung für laufende Einnahmen von der unteren Forstbehörde einzuziehen. Die Entgelte für Forsteinrichtungsarbeiten sind durch Annahmeanordnung für einmalige Einnahmen von der unteren Forstbehörde zu vereinnahmen.

- 3.2 Zur Abrechnung der Entgelte gilt folgendes:
- 3.2.1 Ausgeführte Einzelleistungen, ausgenommen Holzernte- und Holzverkaufshilfe mit automatisierter Buchführung nach AHV 88, sind unter Verwendung des Vordrucksatzes ETM 1 - Leistungsnachweis über tätige Mithilfe - nachzuweisen. Die Leistung muß durch die Unterschrift des Forstbediensteten, sie kann zusätzlich durch die Unterschrift des Waldbesitzers bestätigt werden.
- Anlage 3
- Anlage 4 Die Teile 1 der Vordrucke sind bei tätiger Mithilfe durch den Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk von diesem monatlich dem Forstamt vorzulegen.
- Der Teil 2 ist zur unverzüglichen Benachrichtigung des Waldbesitzers bestimmt.
- Der Teil 3 verbleibt beim Forstbetriebsbeamten mit Dienstbezirk und ist 1 Jahr lang aufzubewahren.
- Bei Einzelleistungen anderer Dienstkräfte ist entsprechend zu verfahren.
- 3.2.2 Die Leistungsdaten zur Abrechnung des Entgeltes für die oben genannte Holzernte- und Holzverkaufshilfe sind der automatisierten Holzbuchführung nach AHV 88 zu entnehmen.
- Grundlagen zur Ermittlung des Entgeltes für die Forsteinrichtung sind der gelieferte Betriebsplan, das erstellte Betriebsgutachten oder die Zwischenprüfung.
- 3.2.3 Programmgesteuert und unter sinngemäßer Verwendung des Vordrucksatzes ABV 16.0 und 16.1 (vgl. Nummer 4.46 - RD-Abrechnung - der ABV 88) stellt die untere Forstbehörde dem Waldbesitzer die Entgelte in Rechnung, entweder unmittelbar nach Erbringung der Einzelleistung bzw. der Forsteinrichtung
- T. oder jeweils zum 1. 1., 1. 4., 1. 7. und 1. 10. jeden Jahres für die Leistungen im Vorvierteljahr.
- Je Rechnung sind mindestens 10,- DM zu fordern.
- 3.3 Entgelte sind bei Kapitel 10260, Titel 11110 „Gebühren und tarifliche Entgelte“ zu vereinnahmen.
- Die Teile 3 des Vordrucksatzes ABV 16.0 sind in der unteren Forstbehörde nach laufender Nummernfolge abzuheften.
- Für diese Einnahmen wird auf die Führung der Haushaltsüberwachungsliste - E - im Sinne der Verwaltungsvorschrift zur Landeshaushaltsordnung verzichtet.
- 4 Entgelte
- 4.1 Zur Berechnung der Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden gelten bis zum 31. 12. 1991 die unter Nummern 4.2 bis 4.6 aufgeführten Sätze.
- Unter Berücksichtigung der Personalkostenentwicklung können ab 1. 1. 1992 und von diesem Zeitpunkt ab jeweils nach Ablauf von 3 Jahren neue Entgelte festgesetzt werden (vgl. Nr. 2.3). Mit diesen Sätzen sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich Reisekosten - abgegolten.
- 4.2 Technische Betriebsleitung je Jahr 16,50 DM/ha für die ersten 100 ha Forstbetriebsfläche und 11,- DM/ha für jeden weiteren Hektar Forstbetriebsfläche.
- 4.3 Beförderung je Jahr
- Grundbetrag 30,- DM/ha Forstbetriebsfläche
- Steigerungsbetrag 8,50 DM/Erntefestmeter/Hiebs-satz.
- 4.4 Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse sowie Gemeinschaftswaldungen zahlen für die technische Betriebsleitung und Beförderung:
- Für Mitglieder mit einem Waldbesitz (je Jahr und ha Forstbetriebsfläche)
- | | |
|---------------------|----------|
| bis 50 ha | 6,20 DM |
| über 50 bis 100 ha | 10,40 DM |
| über 100 bis 200 ha | 18,50 DM |
| über 200 bis 500 ha | 28,30 DM |
| über 500 bis 800 ha | 44,95 DM |
| über 800 ha | 64,00 DM |
- Das Entgelt des Zusammenschlusses bzw. des Gemeinschaftswaldes ermäßigt sich um 50%, wenn bei mindestens 75 v.H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt.
- Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.
- 4.5 Einzelleistungen
- 4.5.1 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des höheren Dienstes 61,- DM/ Stunde
- 4.5.2 Bei Inanspruchnahme eines Beamten (Angestellten) des gehobenen oder mittleren Dienstes 46,50 DM/ Stunde
- 4.5.3 Für maschinelle Holzbuchführung (Personal- und Sachkosten) 24,- DM je begonnene halbe Stunde
- 4.5.4 Für folgende Einzelleistungsgruppen gelten nachstehende Entgeltsätze:
- 4.5.4.1 Für Holzerntehilfe bestehend aus:
- | | |
|---|----------------------|
| - Auszeichnen | 3,60 DM je Festmeter |
| - Aushaltung | |
| - Aufmessen, buchmäßiger Holzaufnahme und Holzerntekostenberechnung | 0,90 DM je Raummeter |
- Nach Gewicht vermessenes Industrieholz ist in Raummeter umzurechnen und mit dem Satz für Raummeter zu entgelten.
- 4.5.4.2 Für Holzverkaufshilfe bestehend aus:
- | | |
|---|----------------------|
| - Käufervermittlung | 1,30 DM je Festmeter |
| - Verkauf nach mündlichem oder schriftlichem Meistgebot | |
| - Abschluß des Kaufvertrages | |
| - Holzvorsezung | 0,35 DM je Raummeter |
| - buchmäßige und finanzielle Verkaufsabwicklung | |
- Nach Gewicht vermessenes Industrieholz ist in Raummeter umzurechnen und mit dem Satz für Raummeter zu entgelten.
- 4.5.4.3 Für Waldarbeiterlohnberechnung bestehend aus:
- | | |
|--|---------|
| - Bruttolohnberechnung und Nettolohnberechnung je Waldarbeiter und Monat | 25,- DM |
|--|---------|

- 4.5.5 Für Gutachten zur Waldbewertung bis zu 100 000 DM des Verkehrswertes bzw. des Wertes des Gutachtengegenstandes 2 v.H. mindestens jedoch 200,- DM
- für die weiteren 400 000 DM 1,5 v.H.
 - für die folgenden 500 000 DM 1 v.H.
 - für den 1 Mio. DM übersteigenden Teil 0,5 v.H.
- 4.5.6 Hilfeleistung beim Holzaufmessen durch eine zweite von der Forstbehörde bezahlte Kraft 1,85 DM je Festmeter, 0,45 DM je Raummeter
- 4.6 Forsteinrichtung
- 4.6.1 Die Forsteinrichtung erfolgt bei Körperschaftswald, bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen und bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamem Betriebsplan kostenlos, sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag abgeschlossen hat.
- 4.6.2 Die Forsteinrichtung erfolgt bei allen anderen Forstbetrieben gegen Erstattung der Selbstkosten der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen. Als Selbstkosten sind anzusetzen die Beträge, die nach den jeweils geltenden forstlichen Förderrichtlinien als Zuwendung für Forstbetriebe mit Betriebsleitungsvertrag festgesetzt sind.
- 4.6.3 Die kostenlose Erstellung von Betriebsgutachten und Betriebsplänen umfaßt auch die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten.
- 5 Schlußbestimmungen
- 5.1 Dieser Erlass tritt - mit Ausnahme der Nummer 4.5 - mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft. Nummer 4.5 gilt ab 20. Mai 1989.
- 5.2 Gleichzeitig tritt mein RdErl. v. 16. 1. 1986 (SMBI. NW. 79023) außer Kraft.

Muster

**Betriebsleitungsvertrag
und
Beförsterungsvertrag *)**

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten – Höhere Forstbehörde –

in

folgender Vertrag geschlossen:

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt

- a) die technische Betriebsleitung
- b) die Beförsterung

für den Waldbesitz auf ha

§ 2

(1) Zur technischen Betriebsleitung zählen die Aufgaben der Planung und Überwachung des Betriebsvollzuges. Die technische Betriebsleitung umfaßt im einzelnen Mitwirkung bei der Erstellung des Betriebsplanes oder Betriebsgutachtens und der Zwischenprüfung.

Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes einschließlich evtl. Nachtragspläne im Einvernehmen mit dem Waldbesitzer, Kontrolle der Durchführung der Betriebsarbeiten, Nachweisung des Betriebsgeschehens.

Nicht zur technischen Betriebsleitung zählen:

- Holzverkaufshilfe,
- Waldarbeiterlohnberechnung,
- Gutachten.

(2) Zur Beförsterung zählen alle Aufgaben, die zur technischen Durchführung der von der Betriebsleitung geplanten Wirtschaftsmaßnahmen wahrzunehmen sind, insbesondere

1. jährliche Wirtschaftsplanvorschläge, evtl. Vorschläge für Nachtragspläne,
2. Pflanzen- und Materialbestellung,
3. Anlage von Kulturen (Vorarbeiten und Durchführung einschl. des Arbeitereinsatzes und der forsttechnischen Aufsicht),
4. Kulturpflege (Umfang wie vor),
5. Bestandespflege einschl. der Schlagaufsicht,
6. Holzaufnahme (Aushaltung und Vermessen),
7. Anfertigen der Holzaufnahmebücher und Holzverkaufslisten,
8. Planung und Leitung von Wege- und Wasserbauarbeiten, evtl. Durchführung mit eigenen Arbeitskräften,
9. andere Einzelaufgaben des Betriebsvollzuges z.B.

Nicht zur Beförsterung zählen:

- Jagdausübung,
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze,
- Forstschutz,
- Holzverkaufshilfe,
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers.

§ 3

(1) Der Waldbesitzer überträgt dem Forstamt

- die Holzverkaufshilfe,
- die Brutto- und Nettolohnberechnung*)

als zusätzliche Einzelleistungen.

(2) Bei der Erfüllung der zusätzlichen Einzelleistungen nach Absatz 1 haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Bediensteten.

§ 4

(1) Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.

Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite - bleibt beim Waldbesitzer.

Sonderwünsche des Waldbesitzers werden berücksichtigt, sofern sie dem Forstamt rechtzeitig mitgeteilt worden sind.

(2) Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.

*) Nichtzutreffendes streichen.

§ 5

- (1) Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (2) Für die Übernahme der Beförsterung zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM jährlich.
- (3) Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli j. Jahres an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe“ zu zahlen.
- (4) Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 6

Das Entgelt für Einzelleistungen gemäß § 3 wird dem Waldbesitzer vom Forstamt gesondert aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 7

- (1) Die Entgelte in § 5 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. v. (SMBL. NW. 79023), hergeleitet.
- (2) Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft anpassen.

§ 8

- (1) Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Eine Kündigung während der ersten 10 Jahre ist nur aus wichtigen Gründen oder im Falle des Absatzes 2 zulässig.
Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- (2) Er kann vorzeitig gekündigt werden, wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v.H. jährlich ändern.
- (3) Bei einer Anpassung der Betriebsleitungs- und Beförsterungsverträge an neue Entgeltsätze wird jeweils der neueste Flächenstand oder Hiebssatz zugrunde gelegt.
Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche oder der Hiebssatz um mehr als 10 v.H., wird unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu vereinbart.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
- Höhere Forstbehörde -

Muster

**Vertrag
über die
Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten**

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

.....
(Anschrift)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten - Höhere Forstbehörde -

in folgender Vertrag geschlossen:

§ 1**Auftragserteilung**

Der Waldbesitzer erteilt den Auftrag zur Aufstellung eines Betriebsplanes/Betriebsgutachtens/einer Zwischenprüfung für den etwa ha großen Wald.

§ 2**Arbeitsverfahren**

Der Betriebsplan/das Betriebsgutachten/die Zwischenprüfung ist gemäß der 1. VO zur Durchführung des Landesforstgesetzes aufzustellen.

§ 3**Beginn und Beendigung der Arbeiten**

Mit den Arbeiten soll etwa am begonnen werden.

Sie sind bis zum zu beenden.

§ 4**Überlassen von Unterlagen**

Der Waldbesitzer stellt dem Forsteinrichter auf Wunsch alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Forsteinrichtung, Vermessung und Kartenherstellung zur Verfügung. Soweit er keine Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und keine Lichtpausen der Flurkarten einschließlich etwa vorhandener Luftbilder nach dem neuesten Stand besitzt, werden diese Unterlagen (auf Kosten des Waldbesitzers *) durch die Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung Nordrhein-Westfalen beschafft.

§ 5**Gestellung von Hilfskräften**

Der Waldbesitzer stellt auf Anforderung des Forsteinrichters unentgeltlich Hilfskräfte zur Verfügung. Die Grenzen der Waldeinteilung sind auf Kosten des Waldbesitzers aufzuheben und zu räumen.

*) Bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen zu streichen.

§ 6

Entgelte und ihre Erhebung

Der Waldbesitzer zahlt für die Forsteinrichtungsarbeiten ein Entgelt in Höhe von DM/ha. Der Berechnung der Entgelte wird die im Flächenbuch bzw. Flächennachweis festgesetzte forstliche Betriebsfläche, aufgerundet auf volle Hektar, zugrunde gelegt.

In dem Entgelt ist die Lieferung von drei Exemplaren der zum Betriebsplan bzw. -gutachten gehörenden Forstbetriebskarten enthalten. Nicht enthalten sind in dem Entgelt die Kosten für Sonderleistungen (§ 8).

Entsprechend dem jeweiligen Arbeitsfortschritt leistet der Waldbesitzer nach Anforderung durch das Forstamt Abschlagszahlungen. Die Schlußzahlung der Entgelte ist nach Auslieferung des Betriebsplanes/Betriebsgutachtens zu leisten.

Abschlags- und Schlußzahlungen sind an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angabe des Kennwortes „Tätige Mithilfe Forsteinrichtung“ zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 7

Anerkennung

Nach Abschluß der Forsteinrichtungsarbeiten findet eine Schlußverhandlung mit dem Waldbesitzer statt.

In der Schlußverhandlung soll der Betriebsplan/das Betriebsgutachten geprüft, erläutert und durch Unterschrift des Waldbesitzers anerkannt werden.

§ 8

Sonderleistungen

Sonstige Vereinbarungen über Leistungen und Kosten sind schriftlich zu treffen.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor

der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragter
- Höhere Forstbehörde -

Forstamt:

Teil 1 Für das Forstamt

Betriebsbezirk:

Teil 2

Teil 3

Leistungsnachweis über tätige Mithilfe

Name und Anschrift des Waldbesitzers:

03

.....

.....

04

Folgende entgeltpflichtigen Arbeiten wurden ausgeführt:

Datum	Schl.	Bezeichnung der Einzelleistung	Menge				Einheit

Das Entgelt wird vom Forstamt in Rechnung gestellt.

Es richtet sich nach der Entgeltfestsetzung durch den Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft.

Anerkannt:

Aufgestellt, den 19.....

.....
(Waldbesitzer).....
Forstbediensteter)

Anlage 4

Forstamt:

Teil 1: Für die Kasse

Betriebsbezirk:

Az:

HÜL-E, Seite Nr.

Rechnung Nr.**Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen**

Annahmeanordnung

H. J. 19..... Buchungsstelle:

Einzelplan Kap. Tit.

Datum		Jahr		Schl.		„Tätige Mithilfe“	Menge					Einh.	Satz DM	Entgelt DM Pf	
Tag	Mo.	05	06	07	08		09	10					11	12	13
													</		

Fälligkeit: sofort/am

Der Betrag ist zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzuziehen und wie angegeben zu buchen.

....., den 19.....

.....
Unterschrift des Anordnungsbeauftragten

An die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

Sachlich und rechnerisch richtig:

Name und Amtsbezeichnung/Verg.-Gr.

Prüfungsvermerk des Rechnungsamtes

Forstamt:

Teil 3: Für das Forstamt

Betriebsbezirk:

Az:

HÜL-E, Seite Nr.

Rechnung Nr.

Name und Anschrift des Zahlungspflichtigen

Annahmeanordnung

H. J. 19..... Buchungsstelle:

Einzelplan Kap. Tit.

Datum				Schl.		„Tätige Mithilfe“	Menge				Einh.	Satz DM	Entgelt	
Tag	Mo.	Jahr											DM	Pf
05	06	07	08	09		10					11	12	13	

in Worten:

Rechnungsbetrag
Deutsche Mark

14

Fälligkeit: sofort/am

Der Betrag ist zum vorgeschriebenen Zeitpunkt einzuziehen und wie angegeben zu buchen.

....., den 19.....

.....
Unterschrift des Anordnungsbefugten

Sachlich und rechnerisch richtig:

Name und Amtsbezeichnung/Verg.-Gr.

An die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer

Prüfungsvermerk des Rechnungsamtes

ETM 2

8111

Werkstätten für Behinderte**Bevorzugte Berücksichtigung bei der Vergabe von Aufträgen der öffentlichen Hand**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 31. 5. 1989 - III C 4 - 3248.1

1. Nach § 56 Schwerbehindertengesetz (SchwbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1421), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2602), sind Aufträge der öffentlichen Hand, die von Werkstätten für Behinderte ausgeführt werden können, bevorzugt diesen Werkstätten anzubieten. Diese Regelung gilt auch zugunsten von Blindenwerkstätten (§ 58 SchwbG).

Aufgrund der in § 56 Abs. 2 SchwbG enthaltenen Ermächtigung hat der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung am 11. 8. 1975 die Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) - BAnz. Nr. 152 vom 20. 8. 1975 - erlassen, die den Vergabestellen der öffentlichen Hand im einzelnen verbindlich Art und Ausmaß der Vergünstigung vorschreiben. Die Richtlinien sind nach Maßgabe des RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 14. 6. 1976 (MBL. NW. S. 1458/SMBl. NW. 20021) auch von den Behörden und Einrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen anzuwenden.

Die Richtlinien sehen vor allem vor, daß bei öffentlichen Aufträgen die Werkstätten regelmäßig zur Angebotsabgabe aufgefordert werden müssen und daß sie den Auftrag auch dann noch erhalten, wenn ihr Angebotspreis bis zu einem bestimmten Prozentsatz höher als das wirtschaftlichste Angebot der Konkurrenten liegt. Unter diesen Voraussetzungen haben die Werkstätten auch gegenüber allen sonst bevorzugten Bewerbern (Betriebe im Zonenrandgebiet und im Land Berlin, Vertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, Verfolgte, Evakuierte) den Vorrang.

2. In Nordrhein-Westfalen gibt es z. Zt. 90 Werkstätten für Behinderte im Sinne des § 54 SchwbG mit rd. 28 000 beschäftigten behinderten Menschen. Die Werkstätten verfügen über ein breites Angebot an Produkten und Dienstleistungen und treten bei der Beschaffung ihrer Aufträge im Wettbewerb mit allen anderen Bewerbern auf. Einen Überblick über das Leistungsangebot der Behindertenwerkstätten gibt das „Verzeichnis der anerkannten Werkstätten für Behinderte“, das von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) jährlich herausgegeben und als Sonderdruck in den Amtlichen Nachrichten der BA veröffentlicht wird. Das Verzeichnis kann beim Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen in 4000 Düsseldorf angefordert werden.
3. Durch eine verstärkte Vergabe von Aufträgen an die Werkstätten für Behinderte kann das Land dazu beitragen, die Existenz dieser Einrichtungen und damit die Beschäftigung der behinderten Mitbürger zu sichern.

Ich bitte alle Behörden und Dienststellen des Landes, die Gemeinden sowie die Körperschaften des öffentlichen Rechts, diese Verpflichtung zu beachten.

4. Meine RdErl. v. 24. 12. 1975 und 7. 6. 1983 (SMBl. NW. 8111) werden aufgehoben.

- MBL. NW. 1989 S. 934.

236

**Verwendung des Baustoffes Holz
bei Landesbauten im Zuständigkeitsbereich
der Staatshochbauverwaltung NRW
- Tropische Hölzer -**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr - VI A 5 - H 1231 - 5 -,
d. Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie - 334-10-50 -
u. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft - IV A 2 - 32-00-00.10 -
v. 1. 6. 1989

Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie bei der Bauunterhaltung und beim Innenausbau in landeseigenen Gebäuden im Zuständigkeitsbereich der Staatshochbauverwaltung NRW sind bevorzugt in gemäßigten Zonen angebaute Holzarten zu verwenden.

Soweit im Einzelfall zwingende Gründe für die Verwendung tropischer Hölzer vorliegen, ist die Entscheidung des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

- MBL. NW. 1989 S. 934.

924

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
v. 2. 6. 1989 - III C 1 - 42 - 80/7 (B)

Der RdErl. v. 31. 10. 1988 (SMBl. NW. 924) wird wie folgt geändert:

Teil I Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

- „1. Auf der BAB 11/B 111 (Neubauabschnitt zwischen den Anschlußstellen Schulzendorfer Straße und Holzhauser Straße):

1.1 Beyschlagtunnel

1.2 Forstamtstunnel

1.3 Tunnel Ortskern Tegel

Von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gesperrt für alle Listengüter; an Sonn- und Feiertagen **ganztäglich** gesperrt für alle Listengüter.“

- MBL. NW. 1989 S. 934.

II.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Aufstellung
über die vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
seit dem 1. 5. 1989 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 31. 5. 1989

Mitt. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 31. 5. 1989 – LS 7222

Die nachstehenden Bezeichnungen sind Registerbezeichnungen, unter denen die Tarifverträge im Tarifregister NRW systematisch eingeordnet werden. Sie stimmen nicht unbedingt mit den Originalbezeichnungen der Tarifpartner überein.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
Gewerbezugsgruppe 04 – Steine und Erden		
66347	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Feinkeramische Industrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 7. 3. 1989 – gültig ab 1. 6. 1989 – kündbar zum 31. 5. 1992 abgeschlossen mit CPK	0203 200 89
66348	Sonderzahlungstarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Feinkeramische Industrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 7. 3. 1989 – gültig ab 1. 1. 1990 – kündbar zum 31. 12. 1992 abgeschlossen mit CPK	0203 500 90
66349	Änd. z. Tarifvertrag – verm. Leistungen f. Arb., Ang. u. Azubis Feinkeramische Industrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 7. 3. 1989 – gültig ab 7. 3. 1989 – kündbar zum 31. 12. 1992 abgeschlossen mit CPK	0203 601 89
66350	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Sanitärkeramische Industrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 7. 3. 1989 – gültig ab 1. 4. 1989 – kündbar zum 31. 3. 1992 abgeschlossen mit CPK	0204 200 89
66351	Änd. z. Sonderzahlungstarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Sanitärkeramische Industrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 7. 3. 1989 – gültig ab 7. 3. 1989 – kündbar zum 31. 12. 1992 abgeschlossen mit CPK	0204 501 89
66352	Änd. z. Tarifvertrag – verm. Leistungen f. Arb., Ang. u. Azubis Sanitärkeramische Industrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 7. 3. 1989 – gültig ab 7. 3. 1989 abgeschlossen mit CPK	0204 601 89
66353	Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Betonsteinindustrie u. -handwerk Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 10. 4. 1989 – gültig ab 1. 5. 1989 – kündbar zum 30. 4. 1990 abgeschlossen mit BSE-NR/BSE-WL	0232 250 89
66354	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Betonsteinindustrie u. -handwerk Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 10. 4. 1989 – gültig ab 1. 5. 1989 – kündbar zum 30. 4. 1990 abgeschlossen mit BSE-NR/BSE-WL	0232 260 89
66355	Änd. z. Tarifvertrag Alters- u. Invalidenbeihilfe Betonsteinindustrie u. -handwerk Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 20. 12. 1988 – gültig ab 1. 1. 1989 abgeschlossen mit BSE/BSE-NR	0232 701 89
66356	Lohntarifvertrag Kalksandsteinindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 11. 4. 1989 – gültig ab 1. 5. 1989 – kündbar zum 30. 4. 1990 abgeschlossen mit BSE	0233 210 89
66357	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Kalksandsteinindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 11. 4. 1989 – gültig ab 1. 5. 1989 – kündbar zum 30. 4. 1990 abgeschlossen mit BSE	0233 260 89

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
66358	Lohntarifvertrag Säureschutzindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 10. 2. 1989 - gültig ab 1. 6. 1989 - kündbar zum 31. 5. 1992 abgeschlossen mit BSE	0250 210 89
66359	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Säureschutzindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 10. 2. 1989 - gültig ab 1. 6. 1989 - kündbar zum 31. 5. 1992 abgeschlossen mit BSE	0250 260 89
66360	Sonderzahlungstarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Säureschutzindustrie Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 10. 2. 1989 - gültig ab 10. 2. 1989 - kündbar zum 31. 8. 1992 abgeschlossen mit BSE	0250 500 89
Gewerbegruppe 17 - Holzverarbeitung		
66361	Lohntarifvertrag Holz- u. kunststoffverarbeitende Industrie Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen/Lippe vom 20. 1. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 31. 12. 1990 abgeschlossen mit GHK-NW/GHK-WL	0091 210 89
66362	Gehaltstarifvertrag Holz- u. kunststoffverarbeitende Industrie Westf.-Lippe Geltungsbereich: Westfalen/Lippe vom 20. 1. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 31. 12. 1990 abgeschlossen mit GHK-NW/GHK-WL	0091 220 89
66363	Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Polstermöbel- u. Matratzenindustrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 2. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 31. 12. 1991 abgeschlossen mit GHK-NW/GHK-WL	0093 000 89
66364	Gehaltstarifvertrag Polstermöbel- u. Matratzenindustrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 2. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 31. 12. 1990 abgeschlossen mit GHK-WL/GHK-NW	0093 220 89
66365	Lohn- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Polstermöbel- u. Matratzenindustrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 2. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 31. 12. 1990 abgeschlossen mit GHK-WL/GHK-NW	0093 250 89
66366	Sonderzahlungstarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Polstermöbel- u. Matratzenindustrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 1. 2. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 31. 12. 1993 abgeschlossen mit GHK-NW/GHK-WL	0093 500 89
Gewerbegruppe 19 - Nahrungs- und Genußmittelindustrie		
66367	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Obst- u. Gemüseverarbeitende Industrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 12. 5. 1989 - gültig ab 1. 4. 1989 - kündbar zum 31. 3. 1990 abgeschlossen mit NGG-NW	0164 200 89
66368	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Handelsmühlen Geltungsbereich: Westfalen-Lippe vom 28. 4. 1989 - gültig ab 1. 3. 1989 - kündbar zum 28. 2. 1990 abgeschlossen mit NGG-NW	0170 200 89
66369	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Futtermittelindustrie Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 12. 1. 1989 - gültig ab 1. 5. 1989 - kündbar zum 30. 4. 1991 abgeschlossen mit NGG-NW	0185 200 89
66370	Lohntarifvertrag Grütt & Tscharniel GmbH & Co. KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1989 - gültig ab 1. 4. 1989 - kündbar zum 31. 3. 1990 abgeschlossen mit NGG-NW	1197 210 89 Hiddenhausen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
66371	Änd. z. Lohntarifvertrag Grütt & Tscharniel GmbH & Co. KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 18. 4. 1989 - gültig ab 1. 4. 1989 abgeschlossen mit NGG-NW	Hiddenhausen 1197 211 89
66372	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Waltner GmbH, Fleischwarenfabrik Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen und andere Länder vom 25. 4. 1989 - gültig ab 1. 5. 1989 - kündbar zum 30. 4. 1990 abgeschlossen mit NGG-NW	Köln 50 1306 200 89
66373	Lohnstarifvertrag H. Wöhrmann & Sohn KG/GmbH & Co. KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 19. 4. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 31. 12. 1990 abgeschlossen mit NGG-NW	Appeldorn 1318 210 89
66374	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1989 - gültig ab 1. 4. 1989 - kündbar zum 31. 3. 1990 abgeschlossen mit NGG-NW	Kleve 1378 260 89
66375	Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis B. Jäger GmbH & Co. KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 31. 12. 1992 abgeschlossen mit NGG-NW	Gelsenkirchen 1621 000 89
66376	Lohn- und Gehaltstarifvertrag B. Jäger GmbH & Co. KG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1989 - gültig ab 1. 4. 1989 - kündbar zum 31. 3. 1990 abgeschlossen mit NGG-NW	Gelsenkirchen 1621 240 89
Gewerbegruppe 21 - Baugewerbe		
66377	Änd. z. Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Architektur-, Ingenieurbüros Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 26. 4. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 30. 6. 1990 abgeschlossen mit BSE	0126 001 89
66378	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Architektur-, Ingenieurbüros Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 26. 4. 1989 - gültig ab 1. 3. 1989 - kündbar zum 31. 5. 1990 abgeschlossen mit BSE	0126 260 89
66379	Gehalts- und Ausbildungsverg.-Tarifvertrag Ingenieur-, Architekturbüros (ASIA) Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 17. 2. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 31. 12. 1989 abgeschlossen mit DAG	0127 260 89
66380	Tarifvertrag - verm. Leistungen f. Angestellte und Azubis Ingenieur-, Architekturbüros (ASIA) Geltungsbereich: Bundesrepublik Deutschland vom 17. 2. 1989 - gültig ab 1. 1. 1989 - kündbar zum 31. 12. 1991 abgeschlossen mit DAG	0127 660 89
Gewerbegruppe 30 - Öffentl. Dienst und private Dienstleistungen		
66381	Änd. z. Rahmentarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Eifelhöhenklinik AG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1989 - gültig ab 1. 7. 1989 abgeschlossen mit ÖTV-DN	Marmagen 1167 101 89
66382	Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Eifelhöhenklinik AG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1989 - gültig ab 1. 7. 1989 - kündbar zum 30. 6. 1990 abgeschlossen mit ÖTV-DN	Marmagen 1167 200 89
66383	Änd. z. Lohn-, Gehalts- und Ausbildungsvergütungstarifvertrag Eifelhöhenklinik AG Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1989 - gültig ab 1. 7. 1989 abgeschlossen mit ÖTV-DN	Marmagen 1167 201 89

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Tarifreg.-Nr.
66384	Manteltarifvertrag f. Arb., Ang. u. Azubis Mieterverein e.V. für Bonn, Rhein-Sieg-Kreis u. U. Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 24. 4. 1989 – gültig ab 1. 7. 1989 – kündbar zum 30. 6. 1990 abgeschlossen mit DAG-NW/DAG-Bonn	Bonn 1234 000 89
66385	Änd. z. Tarifvertrag f. Auszubildende Werkstatt Unna e.V. Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 21. 4. 1989 – gültig ab 1. 1. 1989 abgeschlossen mit ÖTV-WL	Unna 1588 031 89
66386	Haustarifvertrag Stadtwerke Witten GmbH Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 30. 12. 1988 – gültig ab 30. 12. 1988 abgeschlossen mit ÖTV-EN	1669 990 88
66387	28. ÄnderungsTV z. TVA-Emschergenossenschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1989 – gültig ab 1. 1. 1989 abgeschlossen mit ÖTV-NR/ÖTV-WL	8260 000 26
66388	28. ÄnderungsTV z. TVA-Emschergenossenschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1989 – gültig ab 1. 1. 1989 abgeschlossen mit DAG-NW	8260 000 26 001
66389	28. ÄnderungsTV z. TVA-Emschergenossenschaft Geltungsbereich: Nordrhein-Westfalen vom 20. 3. 1989 – gültig ab 1. 1. 1988 abgeschlossen mit ÖTV-NR/ÖTV-WL	8261 000 28

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

1, 2, 3, 5-10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 31, 32.

Verzeichnis der Gewerkschaften und Arbeitnehmerverbände

ADM	Angestelltenverband deutscher Milchkontroll- u. Tierzuchtbediensteten
AGD	Allianz Deutscher Grafik-Designer e. V.
ALEB	Arbeitnehmerverband land- u. ernährungswirtschaftlicher Berufe
BAA	Bundesverband der Angestellten in Apotheken
BDA	Berufsverband der Arzthelferinnen e. V.
BKAH	Berufsverband kath. Arbeitnehmerinnen in der Hauswirtschaft
BSE	Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden
CGBCE	Christliche Gewerkschaft Bergbau-Chemie-Energie
CGD	Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands
CMVD	Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands
CPK	Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik
DAG	Deutsche Angestellten Gewerkschaft
DBV	Deutsche Bank- angestellten Verband e. V.
DHV	Deutscher Handels- und Industrieangestellten Verband
DJU	Deutsche Journalisten Union
DJV	Deutscher Journalistenverband e. V.
DOV	Deutsche Orchestervereinigung e. V.
DPG	Deutsche Postgewerkschaft
DRUPA	Industriegewerkschaft Druck und Papier
GdED	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
GtVDB	Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund
GANYMED	Union Ganymed Konditoren
GDBA	Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger e. V.
GDED	Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
GDP	Gewerkschaft der Polizei
GDS	Gewerkschaft der Sozialversicherung
GEDAG	Gesamtverband Deutscher Angestellten Gewerkschaft
GEW	Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
GGLF	Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
GGVöD	Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden d. öffentl. Dienstes e. V.
GHK	Gewerkschaft Holz und Kunststoff
GK	Gewerkschaft Kunst
GL	Gewerkschaft Leder
GöDCG	Gewerkschaft öffentl. Dienst im CGD
GTB	Gewerkschaft Textil-Bekleidung
HBV	Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen
IGBE	Industriegewerkschaft Bergbau und Energie
IGM	Industriegewerkschaft Metall
IGMDPP	Industriegewerkschaft Medien, Druck u. Papier, Publizistik und Kunst
KOMBA	Bund Deutscher Kommunalbeamten u. -Arbeitnehmer
MB	Marburger Bund Verband angest. Ärzte
NGG	Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten
RFFU	Rundfunk-Fernseh-Film-Union
ÖTV	Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
TGE	Tarifgemeinschaft der Eisenbahner e. V.
VBHBW	Verband Bergischer Hausbandweber
VDOB	Vereinigung deutscher Opernchöre und Bühnentänzer e. V.
VDSTR	Verband Deutscher Straßenwärter e. V.
VDT	Verband Deutscher Techniker e. V.
VRFF	Vereinigung der Rundfunk- Film- und Fernsehschaffenden
VWA	Verband der weiblichen Angestellten e. V.
ZDS	Zentralverband deutscher Schornsteinfegergesellen

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 24 v. 31. 5. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 9,25 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
9. 5. 1989		Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1989 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 1989)	250

- MBl. NW. 1989 S. 940.

Nr. 25 v. 8. 6. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022		Berichtigung der Elften Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 15. November 1988 (GV. NW. 1989 S. 184)	290
223	3. 5. 1989	Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 26 b SchVG	290
2251	21. 4. 1989	Bekanntmachung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) über die Förderung Offener Kanäle im lokalen Rundfunk (§ 34 LRG NW)	298
	12. 5. 1989	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1989.	299

- MBl. NW. 1989 S. 940.

Nr. 26 v. 13. 6. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2128	16. 5. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über eine Umlage für Hebammen-Lehranstalten	302
221	16. 5. 1989	Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NW)	302
223	16. 5. 1989	Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes (LABG)	305
7841	16. 5. 1989	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung	307
	29. 5. 1989	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1989	307

- MBl. NW. 1989 S. 940.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569